



Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Freiflächen-PV-Anlage Eichen-Nord“

Regelverfahren

in Dornstetten

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 10.02.2026



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 10.02.2026 wird Folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 LBO BW), über

2.1 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

- Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Zulässig ist lediglich eine unbeleuchtete Informationstafel über den erzeugten Strom, die Einsparung von CO₂ und zu den technischen Daten. Die Größe dieser Informationstafel darf 2 m² nicht überschreiten.

2.2 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.2.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

- Alle unbebauten und unbefestigten Freiflächen sind als artenreiche Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Dauerhafte Lagerflächen sind nicht zulässig.
- Sämtliche befestigten Flächen (Wege, Zufahrten usw.) sind aus langfristig wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

2.2.2 Einfriedungen

- Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,2 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahmen.
- Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen, um die Durchlässigkeit für Reptilien und Kleinsäuger zu gewährleisten. In Hanglagen ist dieser Bodenabstand mindestens an einem Ende des jeweiligen Zaunsegments einzuhalten.
- Zu benachbarten landwirtschaftlichen Wegen und landwirtschaftlichen Flächen ist ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

2.2.3 Stützmauern

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländemodellierung sind mit Ausnahme von Erdbewegungen zur Herstellung von Anlagen zur Rückhaltung, verzögerten Ableitung und Versickerung von Oberflächenwasser sind nicht zulässig. Stützmauern sind nicht zulässig.

Fassung:

Fassung vom 10.02.2026

Bearbeiter:

Thomas Grözing, Stefanie Agner



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Dornstetten, den 10.02.2026

.....
Bernhard Haas (Bürgermeister)